



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20408-8/4/32-2015

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4;
Dächer u. Wandverkleidungen aus Holz

Datum

27.07.2015

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 3706

laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Ing. Christian Effenberger

Telefon +43 662 8042 2368

Richtlinie

zur Förderung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen mittels Holzschindeln bzw. -brettern

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziel

Holzschindel- und Bretterdächer sowie auch Wandverkleidungen mit Holzschindeln sind gemäß Bestätigung des Landeskonservatorat für Salzburg vom 24.03.2015 als Kultur- und Naturerbe anzusehen, deren Erhaltung für die Kulturlandschaft wesentlich ist und einer Förderung durch die öffentliche Hand bedarf.

Das Land Salzburg gewährt daher einen Beitrag zu Kosten für Dacheindeckung von Gebäuden mit Holzschindeln bzw. -brettern sowie für Wandverkleidungen mit Holzschindeln bzw. -brettern. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- die Erhaltung, Weiterentwicklung und Erneuerung eines sozial, kulturell und wirtschaftlich florierenden ländlichen Raums,

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.193.01.0001.01.DEU (es ist dabei auf die jew. gültige Fassung zu achten)

- die Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaften sowie des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.

2. Förderungsgegenstand

Das Land Salzburg fördert

- a) Investitionen zur Erneuerung von Holzschindel- oder Bretterdächern bzw. zur Eindeckung von Neubauten im Ensemblebereich von Bestandsbauten.
- b) Investitionen zur Erneuerung von Wandverkleidungen mit Holzschindel- oder Brettern bzw. zur Verkleidung von Neubauten im Ensemblebereich von Bestandsbauten.
- c) Investitionen zur Erneuerung von Holzschindel- oder Bretterdächern bzw. zur Neueindeckung von Almgebäuden, bäuerlicher Kleindenkmäler (z.B. Kapellen) sowie sonstiger baukulturell erhaltenswerter Gebäuden wie Mühlen, Backöfen und Getreidekästen.

3. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht, die

- a) einen landwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften,
- b) EigentümerInnen eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes sind (nur insofern, falls sie nicht gleichzeitig BewirtschafterInnen sind),
- c) EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigte von Mühlen sind.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von max. 25 %, wobei die förderfähigen Kosten mit € 10.000,- pro Gebäude beschränkt sind.

Die Förderobergrenze beträgt max. € 10.000,- pro Jahr und Förderwerber.

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge sind im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 702/2014 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Daher sind andere erhaltene Beihilfen im Rahmen der Antragstellung bekannt zu geben.

5. Förderungsvoraussetzungen

Erreichung der Mindestinvestitionskosten (förderbare Kosten) von € 2.000,- netto.

Die Kostenberechnung zur Bewilligung und Abrechnung erfolgt mittels Standardrichtsätzen, die von der Förderabwicklungsstelle festgelegt werden.

Zur Förderung können nur jene Kosten anerkannt werden, die nach erfolgter Antragstellung anfallen.

Die FörderwerberInnen müssen sicherstellen, dass die geförderte Investition während der Be-
haltefrist von fünf Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und
instand gehalten wird.

6. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Am-
tes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 - Ländliche Entwicklung und Bildung, Post-
fach 527, 5010 Salzburg

7. Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Projektbe-
treuer/bei der Projektbetreuerin auf der jeweils örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

Erforderliche Unterlagen:

- Bauplan bzw. Skizze mit Maßangaben
- bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen der Baubescheid bzw. Unbedenklichkeitsnachweis
der Baubehörde
- Versicherungsnachweis zum Schutz vor Feuer und Sturm (spätestens zur Abrechnung)
- Entsprechende Fotonachweise (falls erforderlich)

Der Förderantrag ist erstmalig vor der Umsetzung bzw. vor dem Beginn des Vorhabens vom För-
derwerber einzureichen. Das von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegte Antragsformular
enthält die Kriterien des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die
Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese
Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg be-
handelt.

Projekte sind binnen 6 Monate ab Fertigstellung, spätestens allerdings 12 Monate nach der er-
folgten Bewilligung abzurechnen.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme un-
ter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landes-
mitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grund-
sätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorha-
bens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Aus-
maß nicht übersteigen.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderungswerber hat sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung damit einverstanden zu erklären, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.

Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

Die Regelung gilt ab der Übermittlung der Empfangsbetätigung durch die Kommissionsdienststellen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie zur „Förderung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen mittels Holzschindeln bzw. -brettern“ in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2020 eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat